

- **Rechtsgrundlagen** zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Ländern mit Gebietsanteilen der EKBO AZ: 5900-01:00 BEI 02>001

	Berlin	Brandenburg	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsgrundlage	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – InfSchMV), vom 14.12.2020	Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und Covid-19 im Land Brandenburg, vom 15.12.2020	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutzverordnung – SächsCoronaSchVO), vom 11.12.2020	Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung vom 15.12.2020	Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern, vom 28.11.2020 i.V.m. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V, vom 15.12.2020
Fundstelle	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/	https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=8922 > Hauptdokument	https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-8419 > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung > Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen	https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/ > Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona-Virus > Aktuelle Regelungen zu Corona
Geltungsdauer	Bis Ablauf 10.01.2021	Bis Ablauf 10.01.2021	Bis Ablauf 10.01.2021	Bis Ablauf 10.01.2021	Bis Ablauf 10.01.2021
Bestattungen und Trauerfeiern	- innen: maximal 20 Personen - außen: maximal 50 Personen - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	- keine Personenobergrenze - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	- Personenobergrenze von 10 - Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung in der Kapelle - Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden	- engster Familien- und Freundeskreis, zzgl. Erforderliches Personal	- Personenobergrenze von 20 (exklusive Kinder unter 14 Jahren, aus angehörigem Haushalt)

Anwesenheitsliste	<p>Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr., Wohnbezirk, Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit</p> <p>- Personen mit offensichtlich falschen Angaben sind der Veranstaltung zu verweisen</p>	<p>Ja: Vor- und Familienname, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum des Aufenthalts</p>	<p>Ja: Name, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse, Postleitzahl und Zeitraum des Besuchs</p>	<p>Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Tel.-Nr.</p>	<p>Ja: Vor- und Familienname, Anschrift, Tel.-Nr., Datum, Uhrzeit (Ausschluss von Veranstaltung bei Verweigerung)</p>
Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Einhaltung Mindestabstand 1,5 m (außer: ausreichender Infektionsschutz ist gewährleistet) - Steuerung Zutritt, Vermeidung von Warteschlangen - Belüftung - Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung - Gut sichtbare Aushänge zu Abstands- und Hygieneregeln - Tragen der Mund-Nase-Bedeckung auch im Freien, wenn Mindestabstand nicht einzuhalten ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5m - Steuerung und Beschränkung des Zutritts von Personen - verpflichtende Mund-Nase-Bedeckung - Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktverfolgung - regelmäßige Belüftung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - gemäß der Empfehlungen des RKI - Verantwortlicher muss benannt sein - Hinweisschilder für Hygienemaßnahmen - Belüftung - verantwortliche Person für Hygienemaßnahmen ist zu benennen - Abstandsgebot von 1,5 m - Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen – Pflicht in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich, Verantwortliche zu benennen - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5 m durch Freihalten von Plätzen oder Abstandsmarkierungen - verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich Belüftung - Vermeidung von Warteschlangen - Information über Abstands- und Schutzmaßnahmen durch Aushänge 	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erforderlich - Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung erforderlich - Sicherstellung von Mindestabstand von 1,5 m - dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (auch in der Öffentlichkeit)
Individuelle Grabbesuche	Zulässig mit maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten (exklusive Kinder unter 13 Jahren)	Zulässig mit maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten (exklusive Kinder unter 14 Jahren)	Zulässig mit maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten (exklusive Kinder unter 14 Jahren)	Zulässig mit maximal 5 Personen (exklusive Kinder unter 14 Jahren) – gilt nicht für Personen aus einem	Zulässig mit maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten (exklusive Kinder unter 14 Jahren)

				Hausstand	
Sonstiges	Bitte beachten Sie die Richtlinien des Rahmenhygienekonzeptes der EKBO, bezüglich des gemeinschaftlichen Gesangs. Diese finden Sie zusammengefasst auf der Startseite unserer Homepage.	Bitte beachten Sie die Richtlinien des Rahmenhygienekonzeptes der EKBO, bezüglich des gemeinschaftlichen Gesangs. Diese finden Sie zusammengefasst auf der Startseite unserer Homepage. Achtung: Bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 pro 100.000 EW in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt > https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/ < für weitere gezielte Maßnahmen beachten.	Bitte beachten Sie die Richtlinien des Rahmenhygienekonzeptes der EKBO, bezüglich des gemeinschaftlichen Gesangs. Diese finden Sie zusammengefasst auf der Startseite unserer Homepage.	Gesang nicht zulässig	Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig Einsatz von Blasinstrumenten bei Mindestabstand von 2 m